

Wiss. Mit. Dr. Markus Abraham, Hamburg*

„Alles eine Frage der Zurechnung“

THEMATIK	Aberratio ictus; manipulierter error in persona; Tatentschluss; Mittäterexzess; Kausalität bei Gremienentscheidungen; Rücktritt des Anstifters
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Strafgesetzbuch

■ SACHVERHALT

Aufgrund einer Kränkung hat es A auf ihre Kommilitonin C abgesehen. Als sie C in der Bibliothek sieht, fasst sie den Plan, Cs Laptop vom Tisch fallen zu lassen, indem sie am Ladekabel zieht. Dabei stellt sich ihr das Problem, dass Cs Ladekabel in einer Mehrfachleiste steckt und mit anderen Kabeln verworren ist. Deshalb will A zunächst in Ruhe herausfinden, bei welchem Kabel es sich um das richtige handelt. Sie geht zu Cs Platz, bückt sich unter einem Vorwand, untersucht das Kabelgewirr, markiert korrekt das Kabel der C mit einem kleinen Haftnotizzettel und läuft weiter. Die scharfsinnige B, die um die Fehde zwischen A und C weiß, durchschaut As Vorgehen. Sie geht zum Tisch und steckt die Kabel an den Stromanschlüssen der Laptops von C und D um. Wenige Augenblicke später – die gesamte Aktion dauert nur wenige Minuten – kommt A und zieht rasch am markierten Kabel. Das Laptop fällt zu Boden. Er trägt erhebliche Dellen davon, läuft aber noch ohne Einschränkungen.

* Der *Verfasser* ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg (Prof. Dr. *Jochen Bung*). Der Fall wurde in modifizierten Fassungen als Hausarbeit zum Strafrecht AT und als Examensübungsklausur an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School gestellt.

Neben ihrer Tätigkeit an der Universität ist A Mitglied einer aus fünf Personen bestehenden Bande, die ernstere Straftaten begeht. Die Bande ist streng demokratisch organisiert, was sich unter anderem darin niederschlägt, dass jede „Aktion“ der Bande die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erfordert. Der neueste Plan besteht darin, den X, den die Bande im Verdacht hat, Teil eines globalen Kartells zu sein, zu verhören und im Falle der Auskunftsverweigerung zu töten. Dazu engagiert die Bande mit der Zustimmung von vieren der Mitglieder (darunter A) die Spezialisten E und F, die X die Geheimnisse entlocken sollen – und ihn, so er sich weigert, töten sollen.

E und F, die diesen Auftrag als lukrativ angesehen und daher angenommen haben, finden sich exakt zur von den Auftraggebern bestimmten Zeit bei X ein. F ist von seinen Befragungskünsten überzeugt, eine Tötung kommt, wie er in einer Unterhaltung auf dem Weg zu X erwähnt, für ihn nur im Notfall infrage. Dafür hat er ein Stilett dabei. Die beiden geben sich als Staubsaugervertreter aus und können bei der vorgeblichen Vorstellung des Gerätes X an einem Stuhl fixieren. E und F befragen nun X nach allen Regeln der Kunst, wobei sie stets höflich bleiben und weder drohen noch ausfällig werden. X erweist sich als zäh und schweigt sich während der bereits zwei Stunden dauernden Befragung über das Kartell beharrlich aus. Als F kurz den Raum verlässt, um sich für die nächste Befragungsrunde zu sammeln, beschließt E kurzerhand, dass genug gefragt ist, und schießt dem ihr zugewandten X unvermittelt mit Tötungsabsicht in den Kopf. Just in diesem Moment stürmen Polizeibeamte das Haus. Den Alarm hatte X noch auslösen können, als sich E und F auf sein Drängen hin geweigert hatten, sein Haus zu verlassen. Die beiden werden festgenommen, X überlebt.

A, die in den Plan eingeweiht ist, hält sich während der gesamten Aktion im Ausland auf. Einige Stunden vor der vereinbarten Startzeit kommen ihr Zweifel an der Richtigkeit der Aktion. Sie will E und F von der Durchführung abbringen. Doch haben die beiden ihre Handys ausgeschaltet. Sie wählt daher die Nummer des Polizeinotrufs und berichtet dem Beamten im Detail über die anstehende Tat. Die Nachricht wird zwar aufgenommen, geht aber wegen technischer Probleme verloren.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie, inwiefern sich A, B, E und F nach dem StGB strafbar gemacht haben (§ 221 StGB ist nicht zu prüfen).